



Rahmenreglement für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV),¹

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Rahmenreglement regelt die Grundsätze über die Kompetenznachweise für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Berner Fachhochschule, mit Ausnahme der Kooperationsmaster.²

² Ein Kooperationsmaster liegt dann vor, wenn die Berner Fachhochschule im Angebot eines Masterstudiengangs eng mit einer oder mehreren Hochschulen zusammenarbeitet, indem ein Studiengang oder Studienleistungen gemeinsam erbracht und gegenseitig anerkannt werden. Es müssen entweder die Merkmale gemäss Buchstaben a bis d oder e bis h kumulativ erfüllt sein:

- a* Die Studiengänge werden gemeinsam von den beteiligten Hochschulen angeboten und verantwortet.
- b* Das Curriculum wird von Dozierenden der beteiligten Hochschulen gemeinsam entwickelt.
- c* Es bestehen einheitliche Regelungen für die Zulassung und die Qualifizierung (Prüfungen, Promotion).
- d* Die Studienleistungen, die im Rahmen des Programms an den verschiedenen Hochschulen erbracht werden, sind automatisch und vollständig gegenseitig anerkannt.
- e* Aufbau, Struktur und Groblernziele der Masterstudiengänge werden gemeinsam von den beteiligten Hochschulen entwickelt.
- f* Die einzelnen Hochschulen koordinieren die Durchführung der verschiedenen Module. Die fachliche Verantwortung für die Module liegt bei den einzelnen Hochschulen.
- g* Es bestehen vereinheitlichte Regelungen für die Zulassung und die Qualifizierung.
- h* Die Studienleistungen, die im Rahmen des Programms an den verschiedenen Hochschulen erbracht werden, werden automatisch und vollständig gegenseitig anerkannt.³

¹ BSG 436.811.

² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. September 2005.

³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.



Kompetenznachweise
1. Begriff

Art. 2 Kompetenznachweise sind

- a* Prüfungen,
- b* andere Formen von Kompetenznachweisen.

2. Zweck

Art. 3 Kompetenznachweise bezwecken

- a* den Studierenden Gelegenheit zu geben, ihr Wissen und Können unter Beweis zu stellen und dabei Aufschluss über den Stand ihrer Leistungen zu erhalten,
- b* das Niveau des Studiums und den Wert der Diplome durch hohe Anforderungen an die Studierenden zu fördern.

2. Module

Begriff

Art. 4 ¹ Alle Bachelor- und Master-Studiengänge sind in Module gegliedert.

² Ein Modul ist Bewertungseinheit und dauert längstens ein Jahr.

³ Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen.

⁴ Das Nähere regeln die Studienreglemente.

Kategorien

Art. 5 ¹ Es gibt folgende Kategorien von Modulen:

- a* Pflichtmodule,
- b* Wahlpflichtmodule und
- c* Wahlmodule.

² Pflichtmodule sind Module, welche für den Abschluss eines bestimmten Studienganges belegt werden müssen.⁴

³ Wahlpflichtmodule sind Module, welche aus einer Gruppe von Modulen ausgewählt werden müssen.⁵

⁴ Wahlmodule sind frei wählbare Module.

Beschreibung

Art. 6 ¹ Für jedes Modul gibt es eine Beschreibung, die mindestens Auskunft gibt über:

- a* die Eintrittsvoraussetzungen,
- b* die zu erreichenden Kompetenzen,
- c* den Inhalt des Moduls,
- d* die Lehr- und Lernformen,
- e* die Formen und Modalitäten der Kompetenznachweise,
- f* die dem Modul zugeordneten ECTS-Credits.⁶

² Das Nähere regeln die Studienreglemente.

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.



Kompetenznachweise

Art. 7 ¹ In jedem Modul haben die Studierenden einen oder mehrere Kompetenznachweise zu erbringen.

² Das Nähere regeln die Studienreglemente.

3. ECTS-System

ECTS-Berechnung

Art. 8 ¹ Die Berner Fachhochschule wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an.

² Ein ECTS-Credit erfordert ein Arbeitspensum (workload) der Studierenden von grundsätzlich 30 Arbeitsstunden.⁷

³ Das Vollzeitstudium umfasst ein jährliches Arbeitspensum der Studierenden von 60 ECTS-Credits.

⁴ Bei einem Teilzeitstudium verringert sich das jährliche Arbeitspensum entsprechend.

⁵ Das Arbeitspensum der Studierenden setzt sich zusammen aus

- a* Kontaktstudium,
- b* geführtem Selbststudium,
- c* freiem Selbststudium und
- d* Kompetenznachweisen.

4. Bewertung

Bewertung der Kompetenznachweise

Art. 9 ¹ Kompetenznachweise werden mit Noten oder mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

² Noten sind entweder numerische Noten oder ECTS-Noten.⁸

³ Die einzelnen Studienreglemente legen fest, welche Bewertungsformen zur Anwendung kommen.⁹

Numerische Noten

Art. 10 ¹ Numerische Noten sind

- Note 6 ausgezeichnet
- Note 5.5 sehr gut
- Note 5 gut
- Note 4.5 befriedigend
- Note 4 ausreichend

² Die Noten zwischen 1 und 3.5 gelten als ungenügend.¹⁰ Die Note 3.5 kann mit dem Prädikat „Nachbesserung möglich“ ergänzt werden.¹¹

³ Die Departemente regeln die Anwendung in ihren Studienreglementen.¹²

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 4. Mai 2010, in Kraft seit 12. Mai 2010.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 4. Mai 2010, in Kraft seit 12. Mai 2010.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 4. Mai 2010, in Kraft seit 12. Mai 2010.



ECTS-Noten	<p>Art. 11 ¹ ECTS-Noten sind A ausgezeichnet B sehr gut C gut D befriedigend E ausreichend FX nicht bestanden; Verbesserungen erforderlich F nicht bestanden; erhebliche Verbesserungen erforderlich.¹³</p> <p>² Die Departemente regeln die Anwendung in ihren Studienreglementen.</p>
Bestehensnorm für Module, Vergabe von ECTS-Credits	<p>Art. 12 ¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 oder E oder das Prädikat „erfüllt“ erreicht ist.</p> <p>² Für ein beständenes Modul wird die volle Anzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben. Für ein nicht beständenes Modul werden keine ECTS-Credits vergeben.</p>
Wiederholung von Modulen und Kompetenznachweisen	<p>Art. 13 ¹ Nicht bestandene Module können höchstens zwei Mal wiederholt werden.</p> <p>² Die Wiederholung von Kompetenznachweisen wird in den Studienreglementen geregelt.</p>
Eröffnung der Ergebnisse	<p>Art. 14 ¹ Die Ergebnisse aller Kompetenznachweise eines Semesters werden innerhalb von 30 Werktagen nach Durchführung des letzten Kompetenznachweises schriftlich eröffnet.¹⁴</p> <p>² Die Ergebnisse modulübergreifender Kompetenznachweise sind mit einem einzigen Gesamtentscheid zu eröffnen.</p> <p>³ Die Zuständigkeit für die Eröffnung richtet sich nach den Studienreglementen.</p>
5. Studienabschluss	
Thesis	<p>Art. 15 ¹ Jeder Bachelor- und Master-Studiengang wird mit einer Thesis abgeschlossen, die Bestandteil des entsprechenden Studiengangs ist.</p> <p>² Die Thesis ist ein Modul.¹⁵</p> <p>³ 16</p> <p>⁴ Das Nähere regeln die Studienreglemente.</p>
Diplom	<p>Art. 16 ¹ Das Bachelor-Diplom für einen bestimmten Studiengang erhält, wer in den durch den Studiengang vorgeschriebenen Modulen mindestens 180 ECTS-Credits erworben hat.</p> <p>² Das Master-Diplom für einen bestimmten Studiengang erhält, wer in den durch den Studiengang vorgeschriebenen Modulen mindestens 90 ECTS-</p>

¹² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 4. Mai 2010, in Kraft seit 12. Mai 2010.

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 4. Mai 2010, in Kraft seit 12. Mai 2010.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.

¹⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.



Credits erworben hat.

Diplomzeugnis und
Diplomzusatz

Art. 17 ¹ Die Studierenden erhalten zusätzlich zum Bachelor- oder Master-Diplom eine Datenabschrift (Transcript of Records), die mindestens folgende Angaben enthält:

- a* alle erfolgreich abgeschlossenen Module einschliesslich Thesis
- b* die den Modulen und der Thesis zugeordneten ECTS-Credits sowie deren Bewertung gemäss den Artikeln 9 bis 12.¹⁷
- c* Die prozentuale Verteilung der in der Regel letzten drei Jahre im entsprechenden Studiengang vergebenen genügenden Noten.¹⁸

² Die einzelnen Studienreglemente legen fest, welche weiteren Angaben aufzuführen sind.¹⁹

³ Die Studierenden erhalten ebenfalls einen Diplomzusatz (Diploma Supplement).²⁰

6. Organisation

Prüfende

Art. 18 ¹ Leistungen werden in der Regel durch diejenigen Dozierenden geprüft, welche das entsprechende Modul unterrichtet haben.

² Aus wichtigen Gründen kann die Departementsleiterin oder der Departementsleiter die Prüfenden durch Dozierende mit gleichwertigen Fachkenntnissen ersetzen.

Information

Art. 19 ¹ Die Prüfenden geben den Studierenden rechtzeitig bekannt

- a* in welcher Form der Kompetenznachweis stattfindet,
- b* welche Leistungen zu erbringen sind,
- c* nach welchen Kriterien die Leistung bewertet wird,
- d* wer die Bewertungen vornimmt,
- e* welche Hilfsmittel zulässig sind.

² Das Nähere regeln die Studienreglemente.

Öffentlichkeit

Art. 20 ¹ Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich.

² Die Thesis wird in der Regel öffentlich präsentiert.

³ Die Studienreglemente regeln die Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2.

Sprachen

Art. 21 ¹ Kompetenznachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen.

² Die Studienreglemente können weitere Sprachen vorsehen.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 4. Mai 2010, in Kraft seit 12. Mai 2010.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 4. Mai 2010, in Kraft seit 12. Mai 2010.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 4. Mai 2010, in Kraft seit 12. Mai 2010.



Verschieben, Fernbleiben
und Abbruch

Art. 22 ¹ Wer ohne wichtigen Grund einem Termin zur Ablegung eines Kompetenznachweises fernbleibt oder diesen abbricht, erhält das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1 bzw. F.

² Wer aus einem wichtigen Grund, namentlich Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Krankheit, Unfall, unaufschiebbare Betreuungspflichten bei nächsten Familienangehörigen oder Todesfall einer nahe stehenden Person zur Ablegung eines Kompetenznachweises verhindert ist, kann jenen auf Gesuch hin verschieben. Krankheit und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden und die Departementsleiterin oder der Departementsleiter kann einen Vertrauensarzt beiziehen.²¹

³ Über das Gesuch gemäss Absatz 2 entscheidet die Departementsleiterin bzw. der Departementsleiter unverzüglich. Bei Gutheissung des Gesuchs legt sie Zeitpunkt und Modalitäten der Nachprüfung fest. Nötigenfalls treffen die Prüfenden vorläufige Massnahmen.²²

⁴ Das Nähere regeln die Studienreglemente.

Unredlichkeit

Art. 23 ¹ Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1 bzw. F.

² Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und melden ihn der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter. Im Streitfall entscheidet diese oder dieser mittels Verfügung. Ein weiteres Verfahren richtet sich nach Artikel 26.²³

Dokumentation

Art. 24 ¹ Die Prüfenden sind für die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise verantwortlich.

² Die Akten sind bis zum Ablauf der Rekursfrist, im Rekursfall bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.²⁴

³ Das Nähere regeln die Studienreglemente.

Begründung und
Akteneinsicht

Art. 25 ¹ Ungenügende Bewertungen müssen begründet werden.

² Die Studierenden haben das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.

³ Das Nähere regeln die Studienreglemente.

7. Rechtspflege

Art. 26 ¹ Die Rechtspflege richtet sich nach der Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule.

² Gegen Verfügungen nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter erhoben werden²⁵.

²¹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.

²² Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.

²³ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.

²⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.

²⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.



³ Gegen Einsprache-Entscheide nach Absatz 2 kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig²⁶.

⁴ 27

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 27 ¹ Das Reglement vom 28. August 1998 über die Prüfungen und Promotionen an der Berner Fachhochschule wird aufgehoben.

² Diejenigen Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. September 2005 begonnen haben, können dieses nach altem Recht fortsetzen. Die Übergangsfristen werden in den Studienreglementen festgelegt.

³ Die Studienreglemente sehen Übergangsbestimmungen für die vor dem 1. September 2005 begonnenen Studiengänge vor. Den Grundsätzen des Vertrauensschutzes ist Rechnung zu tragen.

Inkrafttreten

Art. 28 Dieses Reglement tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008 und
Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 4. Mai 2010, in Kraft seit 12. Mai 2010.

Bern, 7. Juli 2005

Schulrat der Berner Fachhochschule

Der Präsident:

sig. Dr. G. Bindschedler

Bern, 18. August 2005

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Der Direktor:

sig. M. Annoni, Regierungspräsident

²⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.

²⁷ Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 23. Juni 2008, in Kraft seit 1. August 2008.